

Drittes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften Vom 20. Dezember 2011

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Mittel, die den Hochschulen von dritter Seite zweckgebunden zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend einzusetzen und bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.“
2. In § 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „für Zweitstudien sowie“ gestrichen und die Worte „die altersbedingt nach der Rechtsverordnung gemäß § 70 Abs. 6 kein Studienkonto mehr erhalten“ durch die Worte „die das 60. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.
3. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Hochschulrat soll hochschulöffentlich tagen; das Nähere regelt die Grundordnung.“
4. In § 51 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und die Angabe „§ 185 Abs. 2 und 3 sowie § 186 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „beamtenrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 80 a, 80 d und 87 a“ durch die Angabe „§§ 75 bis 78“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
6. In § 59 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 80 d und 87 a“ durch die Angabe „§§ 76 und 77“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 80 a oder § 87 a“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt.
8. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70 Studienbeitragsfreiheit

- (1) Das Studium ist bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, beitragsfrei.
- (2) Die Beitragsfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für ein Studium, bei dem die oder der Studierende gleichzeitig in

zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben ist (Doppelstudium). Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, gilt dies nur, soweit die Einschreibung in einen weiteren Studiengang bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs der Ersteinschreibung erfolgt.

- (3) Für ein Zweitstudium werden nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren erhoben.“
9. In § 72 Abs. 4 Satz 9 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 102 bis 102 g“ durch die Angabe „§§ 88 bis 96“ ersetzt.
10. In § 82 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 und § 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 186 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
11. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 und 5 bis 8 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:
„(3) In der Regel nimmt die Rektorin oder der Rektor ihre oder seine Aufgaben im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahr. § 82 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In begründeten Fällen kann die Stelle rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben werden. Rektorin oder Rektor kann in diesem Fall werden, wer die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Rektorin oder der Rektor wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. § 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Jede Hochschule nimmt entsprechend ihrer Aufgabenstellung die Angelegenheiten gemäß § 86 Abs. 2 wahr. Für den Rat der Hochschule gelten jeweils § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie § 87 sinngemäß. Für die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors gilt § 88 sinngemäß. Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule in künstlerischen Belangen nach außen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.
12. In § 112 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. e werden die Worte „Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft“ jeweils durch die Worte „Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.
13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 8 geändert.

Artikel 2 Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes

Das Verwaltungshochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502, BS 223-20) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und die Angabe „§ 185 Abs. 2 und 3 sowie

§ 186 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „beamtenrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 80 a, 80 d und 87 a“ durch die Angabe „§§ 75 bis 78“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

3. In § 48 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 80 d und 87 a“ durch die Angabe „§§ 76 und 77“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 80 a oder § 87 a“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt.

5. In § 56 Abs. 4 Satz 9 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 102 bis 102 g“ durch die Angabe „§§ 88 bis 96“ ersetzt.

6. In § 68 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 145, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „einschließlich der Fristen“ jeweils gestrichen.

2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Hochschulen werden ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren und zum Bewerbungsverfahren durch Satzung zu regeln.“

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2004 (GVBl. S. 438), BS 2013-1-17, wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhalten die lfd. Nr. 2.2.10 bis 2.2.12 folgende Fassung:

„2.2.10 Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule,
je Semester

650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.10

1. Lfd. Nr. 2.2.10 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.

2. Die Gebühr kann, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit einer oder eines Teilnehmenden, ermäßigt oder erlassen werden.

3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden.

4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.

2.2.11 Teilnahme an einem zweiten oder weiteren Hochschulstudium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium),
je Semester

650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.11

1. Als Zweitstudium gilt nicht ein konsekutiver Masterstudiengang, der nach dem Erwerb des Bachelorgrades zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sowie ein nach § 70 Abs. 2 des Hochschulgesetzes beitragsfreies Doppelstudium.

2. Die Anmerkungen 2 bis 4 zu lfd. Nr. 2.2.10 gelten entsprechend.

2.2.12 Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt,
je Semester

650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.12

1. Lfd. Nr. 2.2.12 gilt nicht für Promotionsstudien.

2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 2.2.10 gelten entsprechend.“

Artikel 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 4 bis 7, 9 – soweit auf die §§ 88 bis 94 und 96 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 und 5 verwiesen wird – und 10 sowie Artikel 2 Nr. 1 bis 4, 5 – soweit auf die §§ 88 bis 94 und 96 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 und 5 verwiesen wird – und 6 am 1. Juli 2012,
2. das Gesetz im Übrigen am 1. März 2012.

(2) Die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen vom 15. Juli 2007 (GVBl. S. 97), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41-26,

tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 mit folgenden Maßnahmen außer Kraft:

1. für zu diesem Zeitpunkt bestehende Doppelstudien im Sinne ihres § 8 gilt § 70 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 entsprechend,
2. für Restguthaben im Sinne ihres § 11 ist sie im Hinblick auf deren Entstehung bis zum Ende des Wintersemesters

2011/2012 und im Hinblick auf deren Nutzung bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hochschule, an der das Restguthaben eingelöst wird, das Studienkonto weiterführt,

3. zu diesem Zeitpunkt gestundete Studienbeiträge im Sinne ihres § 14 können ab dem 1. März 2012 nicht mehr erhoben werden.

Mainz, den 20. Dezember 2011

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens
„Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“
Vom 20. Dezember 2011**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“ vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 313), geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 304), BS 221-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
2. In § 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Jahr 2011 führt das Land dem Sondervermögen einen einmaligen Betrag in Höhe von 254 238 700 EUR zu. Das

für das Hochschulwesen zuständige Ministerium ist im Rahmen des Haushalts des Sondervermögens ermächtigt, diese Mittel und Mittel aus früheren Zuführungen in den Jahren 2014 bis 2016 zur Zweckerfüllung im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann die Mittel des Hochschulpaktes 2020 als Vorauszahlungen für die Jahre 2017 und 2018 den Hochschulen zuweisen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2011

Der Ministerpräsident
Kurt Beck